

Gemeinde Zell



Verordnung über den Schutz und die Pflege von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzobjekten von kommunaler Bedeutung (Naturschutzverordnung)

vom 18. Juni 2015

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	3
Artikel 1	Zweck	3
2	SCHUTZOBJEKTE	3
Artikel 2	Grundsatz	3
Artikel 3	Feuchtgebiete	3
Artikel 4	Trockenstandorte	3
Artikel 5	Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen	3
Artikel 6	Einzelbäume	3
3	SCHUTZZONEN	3
Artikel 7	Gliederung der Schutzzonen	3
4	SCHUTZZIELE	4
Artikel 8	Grundsatz	4
Artikel 9	Zone I Naturschutzzone	4
Artikel 10	Zone II A und II B Naturschutzumgebungszonen	4
Artikel 11	Zone IV Waldrandschutzzone	4
Artikel 12	Besondere Schutzanordnungen für Hecken und Einzelbäume	4
5	SCHUTZANORDNUNGEN	4
Artikel 13	Grundsatz	4
Artikel 14	Zusätzliche Schutzanordnungen in der Naturschutzzone I	5
Artikel 15	Zusätzliche Schutzanordnungen in der Naturschutzumgebungszone II A	5
Artikel 16	Zusätzliche Schutzanordnungen in der Naturschutzumgebungszone II B	5
Artikel 17	Besondere Schutzanordnungen für Hecken und Einzelbäume	5
Artikel 18	Weitere Schutzmassnahmen	6
6	UNTERHALT UND PFLEGE	6
Artikel 19	Grundsatz	6
Artikel 20	Feuchtgebiete	6
Artikel 21	Trockenstandorte	6
Artikel 22	Naturschutzumgebungszonen	6
Artikel 23	Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen	6
Artikel 24	Waldränder	6
7	ORGANISATION	6
Artikel 25	Kommission für Landschaft und Natur	6
Artikel 26	Ausnahmeregelung	7
8	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Artikel 27	Strafbestimmungen	7
Artikel 28	Inkrafttreten	7
Artikel 29	Rechtsmittel	7
Artikel 30	Publikation	7
9	ANHANG	8
Anhang A	Feuchtgebiete	8
Anhang B	Trockenstandorte	8
Anhang C	Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen	8
Anhang D	Einzelbäume	9

Gestützt auf die § 203, 207, 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975, erlässt der Gemeinderat die folgende Verordnung über den Schutz und die Pflege von Naturschutzgebieten von kommunaler Bedeutung (Naturschutzverordnung).

1 ALLGEMEINES

Artikel 1 Zweck

Die Schutz- und Pflegemassnahmen dieser Verordnung bezwecken die langfristige Erhaltung der biologisch wertvollen Gebiete und Objekte als Beitrag zur Sicherung unserer natürlichen Lebensgrundlagen und zur Erhaltung unserer einheimischen Tier- und Pflanzenwelt. Gleichzeitig sollen damit das heimatliche Landschaftsbild und die dazugehörige traditionelle Bewirtschaftung erhalten und gefördert werden.

Demselben Zweck dienen auch das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) sowie das Vernetzungsprojekt (VP) der Gemeinde Zell.

2 SCHUTZOBJEKTE

Artikel 2 Grundsatz

Die aufgeführten Gebiete und Objekte sind prägende Elemente der Landschaft und teilweise auch biologisch wertvolle Lebensräume zahlreicher geschützter und seltener Pflanzen- und Tierarten.

Die Objekte unter Artikel 3-6 werden unter Naturschutz gestellt. Die genaue Beschreibung ist dem Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung der Gemeinde Zell zu entnehmen.

Neben diesen Objekten sind ausserhalb dieser Verordnung zahlreich Trocken- und Feuchtstandorte privatrechtlich über sog. Bewirtschaftungsverträge geregelt.

Artikel 3 Feuchtgebiete

Siehe Anhang Feuchtgebiete (A)

Artikel 4 Trockenstandorte

Siehe Anhang Trockenstandorte (B)

Artikel 5 Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen

Siehe Anhang Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen (C)

Artikel 6 Einzelbäume

Siehe Anhang Einzelbäume (D)

3 SCHUTZZONEN

Artikel 7 Gliederung der Schutzzonen

Die flächigen Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:

Zone I	Naturschutzzone
Zone II A, II B	Naturschutzumgebungszone
Zone IV	Waldrandschutzzone

Die Lage sowie die Grenzen der Schutzgebiete und -objekte sind aus dem Inventarplan Mst 1: 5`000, die Zoneneinteilung aus den zugehörigen Katasterplänen ersichtlich, welche Bestandteile dieser Verordnung sind. Die Grenzen der Zone I werden soweit notwendig mit Markierungspfosten verpflockt.

4 SCHUTZZIELE

Artikel 8 Grundsatz

Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wichtige Bestandteile der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

Artikel 9 Zone I Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften und dem Schutz der Landschaft.

Artikel 10 Zone II A und II B Naturschutzumgebungszonen

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen und als Lebensraum für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Artikel 11 Zone IV Waldrandschutzzone

Die Waldrandschutzzone dient der langfristigen Erhaltung und Schaffung naturnaher, stufiger, busch- und artenreicher Waldränder. Angrenzend an Feuchtgebiete und Trockenstandorte vervollständigen und verbinden sie grössere zusammenhängende Lebensräume.

Artikel 12 Besondere Schutzanordnungen für Hecken und Einzelbäume

Hecken, Feldgehölze, Bachbestockungen

Diese sollen in ihrer reichhaltigen Artenzusammensetzung als belebende Landschaftselemente und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, insbesondere als Brutstätten und Nahrungsbiotope für Vögel und Kleinsäuger erhalten bleiben.

Einzelbäume

Markante Einzelbäume und Baumgruppen sollen als belebende Elemente der Landschaft und des Siedlungsraumes erhalten bleiben.

5 SCHUTZANORDNUNGEN

Artikel 13 Grundsatz

In den Schutzzonen I, II A und II B sowie IV sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche die das Landschaftsbild stören.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern

- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes
- das Ansiedeln standortfremder Tiere und Pflanzen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören wild wachsender Pflanzen und Pilze
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören wildlebender Tiere, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- das Anfachen von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen und im Wald
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen

Unter besonderen Umständen kann die Kommission für Landschaft und Natur die teilweise oder gänzliche Beseitigung dieser Objekte bei gleichzeitiger Ersatzvornahme bewilligen. Der Realersatz muss grundsätzlich so erfolgen, dass innert nützlicher Frist qualitativ und quantitativ gleichwertige Objekte entstehen. Damit sollen die Gehölzdichte und das Verteilungsmuster dieser landschaftlich bedeutenden Elemente langfristig mindestens im heutigen Ausmass erhalten bleiben.

Artikel 14 Zusätzliche Schutzanordnungen in der Naturschutzzone I

Insbesondere sind verboten:

- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)
- das Entleeren der Weiher in der Zeit vom 20. Februar bis 1. Oktober
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben

Artikel 15 Zusätzliche Schutzanordnungen in der Naturschutzumgebungszone II A

Insbesondere sind verboten:

- das Düngen und Verwenden von Giftstoffen
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese
- die Beweidung

Artikel 16 Zusätzliche Schutzanordnungen in der Naturschutzumgebungszone II B

Insbesondere sind verboten:

- das Düngen, ausgenommen mit Mist
- das Verwenden von Giftstoffen
- andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese

Artikel 17 Besondere Schutzanordnungen für Hecken und Einzelbäume

Insbesondere sind verboten:

- Massnahmen aller Art, welche Bäume und Sträucher hinsichtlich ihrer Gesamtentwicklung negativ beeinflussen
- das Pflügen des Wurzelbereiches
- das Beseitigen von Gehölzen, ausgenommen zu Pflegezwecken
- das Beseitigen der kräuterreichen Heckensäume
- das Verwenden von Giftstoffen

Artikel 18 Weitere Schutzmassnahmen

Die Kommission für Landschaft und Natur kann für Gebiete und Objekte, in denen die traditionelle und naturschutzgerechte Bewirtschaftung sichergestellt ist, als Schutzmassnahme auch Bewirtschaftungsverträge abschliessen. Diese Verträge sind inhaltlich dieser Verordnung anzupassen.

6 UNTERHALT UND PFLEGE

Artikel 19 Grundsatz

Zur Sicherung des Schutzzieles sind die Naturschutzgebiete fachgerecht zu pflegen bzw. in der heutigen Form weiterhin zu bewirtschaften. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Art. 4 ausgenommen. Sie werden - soweit notwendig - in einem Pflegeplan festgelegt.

Die Ausführung dieser Arbeiten ist, soweit zumutbar, Sache der Eigentümer bzw. Bewirtschafter. Sie kann aber auf Veranlassung der Kommission für Landschaft und Natur auch auf Kosten der Gemeinde erfolgen.

Für die Bewirtschaftung oder den Ertragsausfall in den Zonen I, II A und II B werden von der Gemeinde Beiträge gewährt. Als Richtlinie dafür dient die entsprechende kantonale Verordnung. Der Gemeinderat legt diese Beiträge fest.

Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern.

Artikel 20 Feuchtgebiete

Feuchtgebiete sind in der Regel jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist im gleichen Jahr wegzubringen.

Artikel 21 Trockenstandorte

Trockenstandorte sind ab 15. Juni zu mähen (frühester Schnitzeitpunkt). Ausnahmen können im Rahmen des Vernetzungsprojektes (VP) bewilligt werden. Das Schnittgut ist im gleichen Jahr wegzuführen.

Artikel 22 Naturschutzumgebungszonen

In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut im gleichen Jahr wegzuführen.

Artikel 23 Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen

Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen. Die Gehölzsäume dürfen höchstens 1 x pro Jahr gemäht werden.

Artikel 24 Waldränder

Die Waldränder sind dem Schutzziel der Zone I entsprechend zu pflegen.

7 ORGANISATION

Artikel 25 Kommission für Landschaft und Natur

Für die Bearbeitung der Naturschutzangelegenheiten setzt der Gemeinderat die Kommission für Landschaft und Natur unter der Leitung des verantwortlichen Gemeinderates ein. Deren

Kompetenzen und Aufgaben sind in einem separaten Leistungsauftrag der Gemeinde Zell umschrieben.

Die Kommission informiert Bewirtschafter/Grundeigentümer und die Bevölkerung periodisch über den Stand des Naturschutzes in der Gemeinde.

Artikel 26 Ausnahmeregelung

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse es erfordern, kann die Kommission für Landschaft und Natur unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne von § 340 ff PBG geahndet. Zudem kann der Gemeinderat, gestützt auf § 341 PBG, die Wiederherstellung ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Zuwiderhandelnden oder, wenn dies nicht möglich ist, eine Ersatzleistung verlangen.

Artikel 28 Inkrafttreten

Diese Verordnungsänderung tritt per 1. Juli 2015 in Kraft. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Artikel 29 Rechtsmittel

Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen nach öffentlicher Bekanntgabe bzw. nach Erhalt der persönlichen Mitteilungen Rekurs bei der Baurekurskommission IV, 8090 Zürich eingereicht werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Artikel 30 Publikation

Die Verordnung wird im Amtsblatt des Kantons Zürich und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Zell veröffentlicht.

Überdies erfolgt eine schriftliche Mitteilung mit Planbeilage an die durch die beschlossenen Änderungen betroffenen Grundeigentümer. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, allfällige Pächter oder Bewirtschafter zu orientieren. Die Unterlagen liegen auf der Gemeinderatskanzlei zur öffentlichen Einsicht auf.

Zell, 8486 Rikon, 18. Juni 2015 (GRB Nr. 193/2015)

GEMEINDERAT ZELL

Martin Lüdin
Gemeindepräsident

Andreas Meyer
Gemeindeschreiber

9 ANHANG

Anhang A Feuchtgebiete

- F 1 Unterrikon, Kanalstück mit Hecke
- F 4 Burgweid, Riedtälchen
- F 5 Gruebentobel
- F 6 Zell, westlich Wingerten, Hangried
- F 8 Oberlangenhard, Stücklimoos und Steinacher
- F 9 Zell, Hangried südlich Bannholz
- F 10 Hornwiden, Riedwiese
- F 11 Schoren, Riedwiesen Hand
- F 15 Oberlangenhard, Quellried
- F 16 Kollbrunn, Steinhädeli
- F 17 Garten, Hangried
- F 18 Rämismühle, Hangried Seefeld
- F 19 Hinterrikon, Pistolenstand
- F 20 Langenhard, Üsseri Weid
- F 21 Langenhard, Rutzentobel

Anhang B Trockenstandorte

- T 3 Kollbrunn, Himmelswegli
- T 4 Kollbrunn, Schlosshalden
- T 5 Kollbrunn, Bürgen
- T 13 Rämismühle, Burghalden
- T 16 Zell, Schalmen
- T 18 Zell, Wingerten
- T 20 Zell, Hinteres Königstal
- T 22 Zell, Hinteres Königstal

Anhang C Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen

- H 1 Kollbrunn, Kanallauf in der Tösswies
- H 2 Kollbrunn, Auen
- H 3 Kollbrunn, Mülönen
- H 4 Rikon, Arlets
- H 6 Zell, Ifang
- H 7 Oberlangenhard, Zelgli
- H 8 Garten
- H 9 Lettenberg
- H 10 Sor, Stadt Winterthur
- H 11 Unter Zelg
- H 12 Restaurant Obstgarten
- H 13 Hofacker Unterlangenhard Gemeinde Zell Naturschutzverordnung

Anhang D Einzelbäume

- E 4 Kollbrunn, Dorfstrasse 4
- E 5 Kollbrunn, Dorfstrasse 3
- E 6 Kollbrunn, reformierte Kirche
- E 9 Kollbrunn, Bolstern
- E 10 Kollbrunn, Steinhäldeli
- E 11 Kollbrunn, Steinhäldeli
- E 13 Kollbrunn, Au
- E 14 Kollbrunn, Au
- E 15 Kollbrunn, Mülönen
- E 16 Rikon, Arlets
- E 18 Rikon, Herrenhaus Firma Kuhn
- E 19 Oberrikon, Tössdamm
- E 20 Hinterrikon
- E 21 Langenhard, Burgweidstrasse
- E 22 Oberlangenhard, Türliacher
- E 24 Zell, östlich Haus Paul Burkhard
- E 25 Zell, Ifang
- E 26 Unterlangenhard, Schottler
- E 29 Rämismühle, alte Tösstalstrasse
- E 32 Oberlangenhard, Hinterdorf (Liegenschaft Hächler)
- E 33 Oberlangenhard, Hinterdorf (W. Heizmann)
- E 35 Grund
- E 36 Bützi
- E 37 Burgweid
- E 38 Schoren